

Satzung
Kölner Eulen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kölner Eulen".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Köln.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung einer Kindertagesstätte.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

§ 5 Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch Satzung oder schriftlichen Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes vorgesehen ist.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Vorbereitung eines Haushaltsplans
 - Buchführung
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Vorlage der Jahresplanung
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ferner muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das im Interesse des Vereins geht oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung der Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll soll vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kinderschutz in Zentrum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 03.01.2019 in Köln von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: